
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt vom 03.04.2025

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 - Wahlberechtigung - erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.

Artikel 2

§ 7 Abs.1 - Wahlrechtsausschluss - erhält folgende Fassung:

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerber sind.

Artikel 3

§ 10 Abs. 9 Wahlvorschläge erhält folgende Fassung

- (9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge inkl. der eingereichten Vertreter werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail- Adresse oder das Postfach des Bewerbers anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Artikel 4

§ 13 Abs. 2 und Abs. 6 - Durchführung der Wahl - erhalten folgende Fassung:

- (2) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beantragt werden.
- (6) Für die Durchführung der Briefwahl gelten die Vorschriften der §§ 26 und 27 KWahlG entsprechend. Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein. Das Ergebnis der Wahl wird zentral aus den abgegebenen Stimmen der jeweiligen Stimmbezirke und den Stimmen der Briefwahl ermittelt.

Artikel 5

§ 15 Abs. 1 - Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung - erhält folgende Fassung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift / aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

Artikel 6

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese 1. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 03.04.2025

gez. Moritz
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.